

FAQS ZU PRÜFUNGEN AN DER UP

1. Muss in der Modulbeschreibung im Modulkatalog vermerkt sein, ob die Prüfungsleistung analog oder digital erfasst wird?

Nein, hier genügt zunächst die Regelung der Prüfungsform. Lehrende müssen aber mit der Lehrveranstaltungsmeldung bekannt geben, dass eine Online-Leistungserfassung erfolgt. Mit der Bekanntgabe ist den Studierenden mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind.

2. Ich möchte formative (E-)Assessments* durchführen. Muss dies in der Modulbeschreibung vermerkt sein?

Hier kommt es darauf an, ob es sich um eine Prüfungs(neben)leistung oder eine Studienleistung handelt: Selbsttests/Übungen zur Unterstützung des eigenständigen Lernens, die jedoch nicht der Leistungserfassung dienen, sind keine Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen, sondern Studienleistungen und müssen nicht in der Modulbeschreibung vermerkt sein.

Leistungen, die abgelegt werden müssen, um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu dürfen bzw. das Modul abzuschließen (= Prüfungsnebenleistung bzw. Prüfungsleistung) müssen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog vermerkt sein.

3. Ich möchte, dass meine Studierenden im Laufe des Semesters in den Übungsaufgaben Punkte für die Klausur sammeln können. Ist das möglich?

Dies ist nicht möglich. Wenn Sie mehrere Leistungen über das Semester hinweg abnehmen wollen, die dann mit dem Klausurergebnis verrechnet werden, ist dieses keine bloße Klausur als Prüfungsleistung mehr, sondern mehrere Teilleistungen. Es besteht grundsätzlich das Verbot von sog. Modulteilprüfungen (siehe Hochschulprüfungsverordnung (§6(1))).


4. Im Modulhandbuch ist als Prüfungsnebenleistung „Schriftliche Ausarbeitung“ vermerkt. Was ist hier als Prüfungsnebenleistung möglich? Zählt „Poster“ dazu?

„Schriftliche Ausarbeitung“ kann bei einer Prüfungsnebenleistung als Auffangtatbestand dienen. Im Gesamtzusammenhang könnte auch ein Poster dazuzählen. Dazu zählt auch: Verschriftlichung von Referaten, Vorträgen etc.

Prüfungsleistungen müssen in der Modulbeschreibung jedoch einen höheren Grad an Bestimmtheit aufweisen. Ein Poster müsste in diesem Fall in der Modulbeschreibung im Modulkatalog geregelt sein.

5. Ich habe eine Idee für eine Prüfungsleistung, die nicht im Modulhandbuch vermerkt ist (z. B. Podcast). Was habe ich hier für Möglichkeiten?

Prüfungsleistungen in ihrer Art und Form müssen immer ausdrücklich in der Modulbeschreibung im Modulkatalog geregelt sein. Ein Podcast kann daher nur dann eine Prüfungsleistung sein, wenn es entsprechend ausgewiesen ist.



Aber: Bei Prüfungsnebenleistungen sind die Anforderungen etwas geringer, so dass auch Sammelbegriffe wie „Testat“ bekannt sind. Hier ist ein gewisser Spielraum gegeben, wenn die Wortlautgrenzen des Begriffs „Testat“ nicht überschritten werden: auch ein Podcast könnte je nach sonstigen Inhalten des Moduls möglich sein. Zu Beginn des Semesters muss feststehen, was genau mit „Testat“ gemeint ist.

Studienleistung z. B. in Form von Selbsttests können in jeglicher Form durchgeführt werden, allerdings ohne Bewertung und ohne sie bei den Studierenden einfordern zu können.

6. Ich möchte mir die Prüfungsform möglichst flexibel anpassen ohne Änderungen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog vornehmen zu müssen. Was sind meine Möglichkeiten?

Die modulabschließende Prüfungsleistung muss im Modulkatalog geregelt sein und ist nicht flexibel anpassbar. Modulbeschreibungen können im Rahmen eines Satzungsgebungsprozesses geändert werden. Kontaktieren Sie hierzu Ihre/n zuständige/n Qualitätsbeauftragte/n in der Fakultät. Es ist möglich, von vornherein mehrere (bis zu drei) mögliche Prüfungsformen im Modulhandbuch anzugeben, wenn diese zu den Qualifikationszielen passen. Prüfungsnebenleistungen bieten ggf. Spielraum, sofern im Modulhandbuch ein Sammelbegriff wie Testat angegeben ist.

KI-bezogene Fragen:

7. Ich will wegen Täuschungsbedenken die Online-Prüfungen am Campus durchführen. Darf ich BYOD*-Prüfungen am Campus durchführen? Muss ich anbieten, dass die Prüfung an einem UP-Rechner durchgeführt werden kann?**

BYOD-Präsenzprüfungen sind durchführbar, sofern keine externe Software auf die Notebooks der Studierenden geladen wird bzw. die Integrität der Endgeräte gewahrt wird. Studierende haben das Recht, eine Ablegung der Prüfung am eigenen Endgerät abzulehnen und ein anderes Setting muss gegebenenfalls ermöglicht werden. Das Prüfungssetting darf dabei keine unverhältnismäßige Auswirkung auf die Prüfungsform haben, sodass andere Kompetenzen geprüft werden und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt wird. Auch muss bedacht werden, dass hier die Verhinderung von Täuschungen schwieriger wird. Private Endgeräte sind weniger gut zu überprüfen als fremde Geräte. Empfehlenswert ist daher die Bereitstellung einer Computerprüfung an der Universität.

8. Deckt die Eigenständigkeitserklärung die Nutzung von KI-Modellen?

Ja. Schon die Bezeichnung „Eigenständigkeitserklärung“ zeigt die Zusicherung der verfassenden Person, die Arbeit „selbstständig und ohne fremde Hilfe“ zu erstellen. Das ausschließliche oder weitgehende Verwenden und Kopieren von KI-generierten Texten ist allerdings nicht mehr vom selbständigen (Er-)Arbeiten der Aufgabenstellung umfasst. In diesen Fällen findet die Erstellung der Arbeit (das Recherchieren und das anschließende Zusammenstellen des erlangten Wissens in Wörtern, Sätzen und Absätzen) durch die KI statt. Das reine Kopieren dieses Erzeugnisses stellt kein „selbständiges“ Verfassen mehr dar. Aus diesen Gründen ist die Anpassung der Eigenständigkeitserklärung nicht zwingend erforderlich.

9. Darf ich KI-Modelle wie ChatGPT in mein Prüfungsformat integrieren?

Aus Datenschutzgründen darf die Nutzung von ChatGPT keine Bedingung für das Bestehen der Prüfungsleistung sein.



10. Ich habe den Verdacht, dass Studierende KI zur Lösung einer Prüfungsaufgabe genutzt haben. Was habe ich für Möglichkeiten?

Dass KI-Software eingesetzt wurde, ist schwer zu beweisen, da Plagiatssoftware bei von KI-generierten Texten nicht mehr anschlägt und auch KI-Erkennungssoftware bisher keine zuverlässigen Ergebnisse liefert.

Wenn Sie die unerlaubte Nutzung von KI-Software nachweisen können, erfolgt folgendes Verfahren:

- Bewertung mit 5,0 und Mitteilung einschließlich Begründung gegenüber betroffener Person
- Dokumentation der Täuschung: per E-Mail oder schriftlich dem Prüfungsamt melden und/oder in PULS zur 5,0 den Zusatz „Täuschung“ vermerken
- Mitteilung an Prüfungsausschuss

11. Kann ich zusätzlich zu einer schriftlichen Prüfung (z. B. Klausur) ein kurzes Gespräch verlangen, in dem die Inhalte der Verschriftlichung nochmals kurz in eigenen Worten präsentiert werden, um einen Eindruck zu bekommen, ob die Inhalte selbständig produziert wurden?

Nein. Die Modulbeschreibung im Modulkatalog muss die Prüfungsbedingungen regeln. Sofern eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt würde, widerspräche dies der Modulbeschreibung.

12. Kann ich im Sommersemester noch Online-Prüfungen in Distanz durchführen?

§ 8a BAMA(LA)-O lässt Online-Prüfungen zu, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen.

13. Kann ich als Zusatzleistung eine Prozessdokumentation (bspw. mittels Fotos von der Quelle oder Prompts) von den Studierenden verlangen?

Ja, sofern dies zu Beginn Leistungserfassung als Inhalt der Aufgabenstellung bekannt gemacht wird.

Mehr Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bereichs Lehre und Medien](#) des ZfQs sowie auf der [E-Assessment Projekt Webseite](#). Bei Fragen zum Thema Prüfen und Prüfungsdidaktik schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an eassessment-team@uni-potsdam.de.

*Formate (E-)Assessments: Modul- oder Lehrveranstaltungsbegleitende (Über)-Prüfungen

**BYOD: Bring Your Own Device = Studierende legen die Prüfung am eigenen Endgerät am Campus ab